

# DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Diese Woche  
7 neue Titel

Deutschlands führendes Spezialmedium für Titelschutz

Für Zeitungen, Zeitschriften, Bücher, digitale Medien, Hörfunk, TV, Film und Software

## BGH: Werbung für ärztliche Behandlungen mit medizinischem Cannabis verstößt gegen das Heilmittelwerberecht

Der Betreiber einer Internet-Plattform zur Vermittlung von Behandlungen mit medizinischem Cannabis verstößt gegen das heilmittelwerberechtliche Verbot der Publikumswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel, wenn er unter Verweis auf die mit medizinischem Cannabis therapierbaren Beschwerden Behandlungsanfragen bei kooperierenden Ärzten ermöglicht. Das hat der unter anderem für das Wettbewerbsrecht zuständige I. Zivilsenat des **Bundesgerichtshofs** entschieden (Urteil vom 26. März 2026 – Az.: I ZR 74/25).

Mit ihrer Entscheidung bestätigten die Karlsruher Richter ein Urteil des **Oberlandesgerichts Frankfurt** (Urteil vom 6. März 2025 – Az.: 6 U 74/24). Das OLG Frankfurt hatte eine Entscheidung des **Landgerichts Frankfurt** revidiert, dass den Antrag auf Unterlassung abgewiesen hatte (Urteil vom 27. Februar 2024 – Az.: 3-08 O 540/23).

### Zum Sachverhalt

Die Wettbewerbszentrale mit Sitz in Bad Homburg hatte das Unternehmen **Bloomwell GmbH** mit Sitz in Frankfurt verklagt. Es betreibt eine Plattform, die gegenüber Verbrauchern damit warb, Behandlungstermine bei kooperierenden sogenannten „Cannabis-Ärzten“ zu vermitteln. Im Rahmen der elektronischen Behandlungsanfrage konnten Verbraucher bereits angeben, dass sie eine Therapie mit medizinischem Cannabis wünschten. Die mit dem Unternehmen kooperierenden Ärzte behandelten Patienten entweder in Räumen, die ihnen von dem Plattformbetreiber zur Verfügung gestellt wurden, oder nutzten die Möglichkeit der Fernbehandlung.

Für die Terminvermittlung und die Bereitstellung der Behandlungsräume beteiligte sich das Unternehmen in erheblichem Umfang an den Gebühren, die die Ärzte ihren Patienten für die Behandlungsleistungen in Rechnung stellten. Auf der Internetseite der Plattform wurden zudem zahlreiche Informationen veröffentlicht, die sich mit der Frage befassten, bei welchen Erkrankungen medizinisches Cannabis zur Anwendung kommen könne. Daher ging Bloomwell davon aus, dass die Site keine Werbung sei, sondern Informationen über eine bestimmte Form von Behandlungen vermittelte.

Für ihre Leistungen erhält die Beklagte von den Ärzten eine Vergütung. Im Konzernverbund mit der Bloomwell GmbH stehen die pharmazeutische Großhändlerin **Ilios Santé** mit der Erlaubnis zur Einfuhr von und zum Handel mit Arzneimitteln mit Schwerpunkt auf Cannabis zu medizinischen Zwecken sowie ein Unternehmen, das einen Marktplatz für Versandapotheeken für Cannabis zu medizinischen Zwecken betreibt und dort Ausstattung für den Cannabis-Konsum anbietet.

### Die BGH-Entscheidung

Der I. Zivilsenat des BGH stellt fest, dass das Berufungsgericht zu Recht angenommen hat, dass die Beklagte gegen das in § 10 Abs. 1 HWG geregelte Verbot der Publikumswerbung für verschreibungspflichtige Arzneimittel verstoßen hat.

Bei Cannabis zu medizinischen Zwecken handelt es sich nach § 3 Abs. 1 Satz 1 des Medizinal-Cannabisgesetzes (MedCanG) um ein verschreibungs-



Foto: Joe Miltzki

*Der Bundesgerichtshof setzt sich mit der Werbung bei der Behandlung mit medizinischem Cannabis auseinander.*

pflichtiges Arzneimittel. Hierfür hat die Beklagte in den untersagten Darstellungen geworben. Sie hat sich nicht auf die Angabe eines Wirkstoffs beschränkt, sondern medizinisches Cannabis benannt und durch Angaben zu seinen Anwendungsgebieten weiter individualisiert. Dass sie dabei keine konkreten Produkt-Bezeichnungen oder bestimmte Hersteller genannt hat, ist ohne Belang. Auch eine Werbung, die sich auf eine ganze Klasse von verschreibungspflichtigen Arzneimitteln zur Behandlung derselben Erkrankung bezieht, kann eine Werbung für Arzneimittel darstellen. Der Annahme einer Arzneimittelwerbung steht im Streitfall nicht entgegen, dass die Entscheidung über die Verschreibung von medizinischem Cannabis ausschließlich Ärzten obliegt.

Aufgrund der Angaben der Beklagten zu den Einsatzmöglichkeiten von medizinischem Cannabis bestand die durch § 10 Abs. 1 HWG zu vermei-

*Fortsetzung auf Seite 2*

Fortsetzung von Seite 1

dende Gefahr, dass Verbraucher bei Arztbesuchen auf die Verschreibung eines solchen Arzneimittels drängen würden. Die Internet-Präsentationen sind darauf angelegt, den Absatz von medizinischem Cannabis zu fördern. Die isolierte Darstellung der Vorteile einer Cannabisbehandlung geht über eine sachangemessene umfassende Information über mögliche Therapien unter Einsatz von medizinischem Cannabis hinaus.

### Die Einschätzung seitens Bloomwell

Trotz der Niederlage beim Bundesgerichtshof sieht Bloomwell im Urteil auch positive Aspekte. Dazu

**Dr. med. Julian Wichmann**, Mitgründer und Geschäftsführer der Bloomwell GmbH: „Wir haben immer betont, dass die Rechtsprechung Aufgabe unserer dafür zuständigen Gerichte ist, und werden selbstverständlich inhaltliche Änderungen entsprechend der nun vom BGH in letzter Instanz festgelegten Standards durchführen.

Jedoch herrschte vor dieser Entscheidung auch unter Juristen Unsicherheit hinsichtlich der Unterschiede und Grenzen zwischen Informationsgebung und tatsächlicher Werbung für diese spezielle Therapieform, die vom Arzt als Rezeptur-Arzneimittel zur Herstellung durch die Apotheke angeordnet wird. Wir werden uns wie die Wettbewerbszentrale dafür engagieren,

dass sich die gesamte Branche an den jetzt feststehenden Rechtsrahmen hält. Genau das, was das geltende Wettbewerbsrecht beabsichtigt, um unlauteres Verhalten im Markt abzustellen.

Denn die Rechtssicherheit stärkt unser eigenes Geschäftsmodell und Medizinalcannabis als seriöse Therapieform, was zuletzt leider durch ungehemmte und illegale Werbung von Plattformen aus dem Ausland in Verruf gekommen war. Wir bedauern allerdings, dass die Richter lediglich die Information durch Beipackzettel als rechtskonform ansehen. Denn solche Beipackzettel gibt es für medizinische Cannabisblüten als Rezeptur-Arzneimittel eben gar nicht. Das führt eigentlich die gesamte Argumentation ad absurdum.“ (ps)

Diese Woche: 7 Titel

#  
#FürDemokratieGegenExtremismus  
D  
DOWN BY THE RIVERS  
E  
European Dreamers  
K  
Kölner Keller

N  
Nema und das Siegel der Siedler  
S  
Sichtbarkeits-Journal  
V  
Vibes - Find Your Fire

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

### Nema und das Siegel der Siedler

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Sylvia Martens,  
Theo-Neubauer-Straße 24, 99085 Erfurt

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

### Sichtbarkeits-Journal

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

Cornelia Klaas,  
Ernst-Toepfer-Straße 9, 65510 Idstein

Über **74.000** archivierte Titel! Recherchieren Sie kostenlos unter

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de)

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

## Kölner Keller

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**RA Dr. Robert Straßer,  
Straßer Ventroni Freytag Rechtsanwälte,  
Oberanger 30, 80331 München**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für:

## #FürDemokratieGegenExtremismus

in allen Schreibweisen, Darstellungsformen und Wortverbindungen für alle Medien, insbesondere für Druckerzeugnisse, Film, Fernsehen, Tonwerke, Bühnenwerke, Software, Informationsangebote im Internet sowie Veranstaltungstitel und Messen.

**Dona Kujacinski,  
Wilmsdorfer Straße 100, 10629 Berlin**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme ich Titelschutz in Anspruch für:

## DOWN BY THE RIVERS

für alle Medien, insbesondere für Film, Fernsehen, Streaming, audiovisuelle Medien, Druckerzeugnisse (Bücher, Comics), Tonträger sowie digitale und elektronische Medien aller Art.

**Oliver Krekel,  
Königsberger Straße 7, 34317 Habichtswald**

Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehme(n) ich/wir Titelschutz in Anspruch für: eine Serie (insbesondere TV- und Streamingformate), Filme, sowie sonstige audiovisuelle Werke und Formate und weitere Verwertung wie Romane, Kurzgeschichten, Hörspiele, Podcasts.

## European Dreamers

in allen Schreibweisen und Darstellungsformen.

**Kerstin Höckel,  
Immanuelkirchstraße 5, 10405 Berlin**

# www.markenartikel-magazin.de



**Täglich neue Meldungen rund um die Marke  
sowie Personalien und Veranstaltungen  
aus der Markenwelt.**

**Der markenartikel-Newsletter erscheint 2x wöchentlich  
mit frischen Marken-News.**

**Vernetzen Sie sich mit uns via unserer LinkedIn-Präsenz**



Unter Hinweis auf § 5 Abs. 3 MarkenG nehmen wir in Vertretung einer Mandantin Titelschutz in Anspruch für:

## Vibes - Find Your Fire

in sämtlichen Schreibweisen, Darstellungsformen, Kombinationen, Abwandlungen, Schriftarten und grafischen Gestaltungen sowie mit allen Zusätzen in allen Medien einschließlich Tonträgern, Bildtonträgern, Audio- und audiovisuellen, elektronischen und digitalen Medien (sowohl linear als auch non-linear) und Netzwerken, inklusive Offline- und Onlinedienste, Domain-Bezeichnungen im Internet sowie für Mobilfunkdienste, Multimediaanwendungen, Film, Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Promotion für Film sowie Rundfunk-, Hörfunk- und Fernsehsendungen und ähnliche Inhalte, Musik- und Bühnenveranstaltungen, Tourneen, Messen, Kongresse und sonstige Veranstaltungen jeder Art, für Merchandising in jeglicher Form, für Druckerzeugnisse und Printmedien aller Art sowie für Software-Erzeugnisse und Datenträger.

**SNP Schlawien Partnerschaft mbB**  
**Rechtsanwälte Steuerberater,**  
**Bismarckallee 10, 79098 Freiburg**



## Es gibt noch viel zu entdecken ...

Bitte helfen Sie kranken Kindern. Unterstützen Sie das neue Kinderzentrum Bethel mit Ihrer Spende.

**Spendenkonto (IBAN): DE48 4805 0161 0000 0040 77**  
**Stichwort: KINDGESUND · [www.kinder-bethel.de](http://www.kinder-bethel.de)**

Bethel

1801

## Impressum

### DER TITELSCHUTZ ANZEIGER

Presse Fachverlag GmbH & Co. KG  
Nebendahlstraße 16 · 22041 Hamburg

Fon: +49 40 609009-0 · Fax: +49 40 609009-66

[www.titelschutzanzeiger.de](http://www.titelschutzanzeiger.de) · [auftrag@titelschutzanzeiger.de](mailto:auftrag@titelschutzanzeiger.de)

Verleger/Herausgeber: Peter Strahlendorf (v.i.S.d.P.) (ps)

Titelschutzanzeigen: Merle Rattunde (verantwortl.) (-56)

Redaktion: Merle Rattunde (-56)

#### Der Titelschutz Anzeiger

Erscheinungsweise: wöchentlich freitags als PDF  
monatlich als Printexemplar

Druckauflage: 5.400

Verbreitete Auflage: 5.200

ISSN: 2568-9762

Empfängerkreis: Medienanwälte/Fachjuristen, Justitiare,  
Geschäftsführer und Entscheider in  
Verlagen, Hörfunk- und TV-Anstalten,  
Produzenten von audiovisuellen, digitalen  
und elektronischen Medien (Film, Fernsehen,  
Video, Tonträger, Software)

Bezugspreis Printexemplar: p.a. 60,- Euro inkl. Versand, zzgl. USt.  
(Ausland: zzgl. Versandkosten)  
– für o.a. Empfängerkreis kostenlos –

Preis Titelschutzanzeige: Grundpreis für einen Titel 110,- Euro,  
jeder weitere Titel innerhalb einer  
Anzeige 20,- Euro, jeweils zzgl. USt.  
Es gilt die Anzeigenpreisliste Nr. 11  
vom 1.1.2021

Anzeigenschluss: freitags, 14 Uhr

Bankverbindung: Hamburger Sparkasse  
IBAN: DE35 2005 0550 1105 2126 49  
BIC/SWIFT: HASPDEHHXXX

Handelsregister HRA 96 228  
Ust.-Id.-Nr. DE813310785

Druck: Lehmann Offsetdruck und Verlag GmbH  
Gutenbergring 39, 22848 Norderstedt

© 2025 Presse Fachverlag, Hamburg. Alle Rechte beim Verlag. Auch der auszugsweise Nachdruck oder Vervielfältigungen, die ganze oder teilweise Übernahme der systematischen Einteilung sowie die gewerbliche Nutzung der Adressen- oder Namensmaterialien sind nicht gestattet. Anzeigenentwürfe des Verlages sind urheberrechtlich geschützt. Der Verlag hat die alleinigen Nutzungsrechte für die von ihm erstellten Anzeigen. Übernahme nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung. Die Rechte für die Nutzung von Artikeln für elektronische Pressespiegel erhalten Sie über PMG Presse-Monitor GmbH, Tel. 030/28493-0 oder [www.presse-monitor.de](http://www.presse-monitor.de)